

Häufige Fragen FAQ zur “situativen Winterreifenpflicht“ in Deutschland

1. Was ist die gesetzliche Grundlage in Deutschland?

Die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ... vom 01. Dezember 2010, gültig ab 04. Dezember 2010 (vgl. BGBl Jahrgang 2010 Teil I Nr. 60, vom 03. Dezember 2010) sowie aktuell die 52. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVO und StVZO) vom 18. Mai 2017, gültig ab 01. Juni 2017 (vgl. BGBl Jahrgang 2017 Teil I Nr. 31, vom 31. Mai 2017).

2. Was bedeutet „situative Winterreifenpflicht“?

Nur wer bei winterlichen Straßenverhältnissen am öffentlichen Straßenverkehr (dem Geltungsbereich der StVO und StVZO) teilnehmen will, muss sein Kraftfahrzeug mit Winterreifen ausstatten. D.h. im Umkehrschluss, dass nicht auf Winterreifen umgerüstete Kraftfahrzeuge nur bei winterlichen Straßenverhältnissen nicht am Straßenverkehr teilnehmen dürfen, ansonsten schon.

3. Was sind winterliche Straßenverhältnisse?

Nach § 2 Absatz 3a der StVO sind winterliche Straßenverhältnisse „**Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte**“.

4. Welche Kraftfahrzeuge betrifft die „situative Winterreifenpflicht“?

- Kraftfahrzeuge der **Klassen M1**
– Pkw, SUV, Van, Geländefahrzeuge, Wohnmobile und Busse mit bis zu 8 Sitzplätzen
- Kraftfahrzeuge der **Klasse M2**
– Busse mit mehr als 8 Sitzplätzen und bis zu 5 t zulässiger Gesamtmasse und Wohnmobile
- Kraftfahrzeuge der **Klasse M3**
– Busse mit mehr als 8 Sitzplätzen und über 5 t zulässiger Gesamtmasse
- Kraftfahrzeuge der **Klasse N1**
– Fahrzeuge zur Güterbeförderung – Lkw – und bis zu 3,5 t zulässiger Gesamtmasse
- Kraftfahrzeuge der **Klasse N2**
– Fahrzeuge zur Güterbeförderung über 3,5 t und bis zu 12 t zulässiger Gesamtmasse
- Kraftfahrzeuge der **Klasse N3**
– Fahrzeuge zur Güterbeförderung von mehr als 12 t zulässiger Gesamtmasse

5. Welche Kraftfahrzeuge sind ausgenommen?

- Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft
- Einspurige Kraftfahrzeuge
- Stapler im Sinne § 2 Nummer 18* der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- Motorisierte Krankenfahrstühle im Sinne § 2 Nummer 13** der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- Einsatzfahrzeuge der in § 35 Abs. 1 genannten Organisationen (Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst), soweit für diese Fahrzeuge keine Winterreifen verfügbar sind
- Spezialfahrzeuge für die bauartbedingt keine Reifen der Kategorien C1 (Pkw-Reifen), C2 (Lkw-Reifen) oder C3 (Lkw-Reifen) verfügbar sind
- Der Gesetzgeber spricht ausdrücklich von Kraftfahrzeugen, nicht von Anhängern!

*Stapler: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind;

**motorisierte Krankenfahrstühle: einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer, einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite über alles von maximal 110 cm

6. Was sind Winterreifen im Sinne der StVO und StVZO?

- Pkw-, Lkw- und Lkw-Neureifen (einschließlich Ganzjahresreifen), runderneuerte oder gebrauchte **mit Produktionsdatum bis 31.12.2017 (DOT 5217) mit M+S - (oder M&S oder M.S.) Kennzeichnung** nach ECE-R 30, 54, 108 und 109 in Verbindung mit der EU-Richtlinie 92/23.
- Diese M+S-Reifen – mit Herstellungsdatum bis DOT 5217, s.o. – sind **bis 30. September 2024** an Kraftfahrzeugen (siehe unter 4.) als Winterreifen **zulässig**.
- Pkw-, Lkw- und Lkw-Neureifen (einschließlich Ganzjahresreifen), runderneuerte oder gebrauchte **ab Produktionsdatum bis 01.01.2018 (DOT 0118)** müssen zusätzlich **mit dem Schneeflockensymbol** (3PMFS/Alpine-Symbol/Bergpiktogramm mit Schneeflocke) nach ECE-R 30, 54, 108 und 109 in Verbindung mit der ECE-R 117 gekennzeichnet sein.

7. Wie ist mit M+S-gekennzeichneten Sommer- und Geländereifen zu verfahren?

Da alle einschlägigen 4x4/Geländereifen fast aller Hersteller mit M+S gekennzeichnet sind, obwohl sie keine Winterreifen sind (hier wohl eher für den USA-Export) und z.T. der eine oder andere Sommerreifen, muss man hier davon ausgehen, dass der Reifenfachbetrieb, der solche Reifen montiert, in der Sachmängelhaftung gegenüber seinen Kunden steht, d.h. ihn ausdrücklich darauf hinweisen muss!

Die Thematik hat sich sicherlich ab Produktionsdatum 01.01.2018 mit der Schneeflockenkennzeichnungspflicht für Winterreifen erledigt.

8. Welche Achspositionen müssen mit Winterreifen bestückt sein?

Kraftfahrzeuge der Klassen **M1 und M1G** (Pkw, SUV, Van, Geländefahrzeuge, Wohnmobile und Busse mit bis zu 8 Sitzplätzen) **und N1** (Fahrzeuge zur Güterbeförderung – Lkw – und bis zu 3,5 t zulässiger Gesamtmasse) sind **auf allen Achspositionen** mit Winterreifen zu bestücken.

- Kraftfahrzeuge der Klassen **M2** (Busse mit mehr als 8 Sitzplätzen und bis zu 5 t zulässiger Gesamtmasse und Wohnmobile), **M3** (– Busse mit mehr als 8 Sitzplätzen und über 5 t zulässiger Gesamtmasse), **N2** (Fahrzeuge zur Güterbeförderung über 5 t und bis zu 12 t zulässiger Gesamtmasse) und **N3** (Fahrzeuge zur Güterbeförderung von mehr als 12 t zulässiger Gesamtmasse) sind mindestens **auf den permanent angetriebenen Achsen und den vorderen Lenkachsen** - die Regelung für **vordere Lenkachsen** gilt **erst ab 01. Juli 2020** – mit Winterreifen zu bestücken.
9. **Bleibt es bei der Empfehlung des BRV aus Sicherheitsgründen schon jetzt auch auf den vorderen Lenkachsen alle Fahrzeuge mit Winterreifen zu bestücken?**

- Bei Lkw (einschließlich Wohnmobilen) und Bussen der **Klassen M2 und N2** **empfehlen wir ausdrücklich**, auch auf der Lenkachse Winterreifen zu montieren, da hierfür i.d.R die entsprechenden Reifen zur Verfügung stehen.
- Bei Lkw und Bussen der **Klassen M3 und N3** verweisen wir auf **die Einsatzempfehlungen der Reifenhersteller**, hier wdk-Reifenhersteller, die Ihnen in der jeweils aktuellen Ausgabe auf der Homepage des BRV, im internen Bereich, unter der Rubrik Sonstiges zur Verfügung stehen und die die jeweilige Einsatzart des Kraftfahrzeuges berücksichtigen:
 - Nationaler und internationaler Fernverkehr (Long Distance)
 - Kombiniertes Fern- und Verteilerverkehr (Regional Traffic)
 - Innerstädtischer Nahverkehr (Urban Traffic)
 - Sonderfahrzeuge im Spezialeinsatz (Off Road-Mehrweckaufgaben)

10. Wer ist für die ordnungsgemäße Bereifung, hier mit Winterreifen, verantwortlich?

- Für die ordnungsgemäße Bereifung der Kraftfahrzeuge mit Winterreifen ist neben dem Fahrzeugführer jetzt auch der Fahrzeughalter verantwortlich.

11. Ist die Mindestprofiltiefe für Winterreifen neu geregelt?

- Nein, die **gesetzlich vorgeschriebene Mindestprofiltiefe** beträgt nach wie vor **1,6 mm**. Unabhängig davon bleibt es nach wie vor bei unserer **Empfehlung** für Winter- und Ganzjahresreifen im Winter (bei winterlichen Straßenverhältnissen) von **mindestens 4 mm!**

12. Müssen auch ausländische Kraftfahrzeuge mit Winterreifen ausgestattet sein?

- **Ja**, alle Kraftfahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, unterliegen der StVO und StVZO und damit der „situativen Winterreifenpflicht“.

13. Mit welchen Bußgeldern ist bei Verstößen zu rechnen?

- Die Neufassung des Bußgeld-Kataloges gilt seit dem 01.06.2017:
Das Fahren mit unzulässiger Bereifung bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte wird mit einem Bußgeld in Höhe von **60.- EUR** geahndet, der Fahrzeughalter, der das Fahren mit unzulässiger Bereifung bei winterlichen Straßenverhältnissen anordnet oder zulässt, erhält ein Bußgeld von **75.- EUR**.

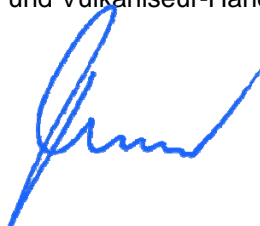
14. Gilt Winterreifenpflicht in Deutschland in bestimmten Zeiträumen?

- **Nein**, in der Bundesrepublik Deutschland gilt eine „situative Winterreifenpflicht“ (siehe unter 2.).

Bonn, im August 2017

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Reifenhandel
und Vulkaniseur-Handwerk e.V.



Hans-Jürgen Drechsler
Geschäftsführer